

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel: Auszug über die Stellung der beitriftswilligen Länder in den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen (Brüssel, 10. und 11. Dezember 1993)

Quelle: Schlussfolgerungen des Vorsitizes - Europäischer Rat von Brüssel, 10. und 11. Dezember 1993, SN 373/93. Brüssel: Rat der Europäischen Union, Dezember 1993. p. 38-45.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_brussel_auszug_uber_die_stellung_der_beitrittswilligen_lander_in_den_gemeinschaftsorganen_und_einrichtungen_brussel_10_und_11_dezember_1993-de-6cca0693-f811-48c3-ba1f-030db6c30558.html

Publication date: 18/12/2013

Europäischer Rat in Brüssel (10. und 11. Dezember 1993) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

[...]

Anlage III

Die Stellung der beitrittswilligen Länder in den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen

1. Kommission

Anzahl der Mitglieder

- Belgien:	1	
- Luxemburg:	1	
- Dänemark:	1	
- Niederlande:	1	
- Deutschland:	2	
- Norwegen:	1	
- Griechenland:	1	
- Österreich:	1	
- Spanien:	2	
- Portugal:	1	
- Frankreich:	2	
- Finnland:	1	
- Irland:	1	
- Schweden:	1	
- Italien:	2	
- Vereinigtes Königreich:	2	
INSGESAMT:	21	

2. Europäisches Parlament

Anzahl der Mitglieder

- Belgien:	25	
- Luxemburg:	6	
- Dänemark:	16	
- Niederlande:	31	
- Deutschland:	99	
- Norwegen:	15	
- Griechenland:	25	
- Österreich:	20	
- Spanien:	64	
- Portugal:	25	
- Frankreich:	87	
- Finnland:	16	
- Irland:	15	
- Schweden:	21	
- Italien:	87	
- Vereinigtes Königreich:	87	
INSGESAMT:	639	

3. Gerichtshof

- Jeder Mitgliedstaat schlägt einen Richter vor. Ferner stellen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich in dem Fall, daß eine gerade Anzahl von Staaten beitrifft, turnusmäßig einen zusätzlichen Richter ⁽¹⁾ .

- Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich schlagen je einen Generalanwalt vor.

- Die anderen Mitgliedstaaten stellen turnusmäßig drei Generalanwälte.

4. Gericht erster Instanz

Jeder Mitgliedstaat schlägt ein Mitglied vor.

5. Rechnungshof

Jeder Mitgliedstaat schlägt ein Mitglied vor.

6. Wirtschafts- und Sozialausschuss

Anzahl der Mitglieder

- Belgien:	12	
- Luxemburg:	6	
- Dänemark:	9	
- Niederlande:	12	
- Deutschland:		24
- Norwegen:	9	
- Griechenland:		12
- Österreich:	11	
- Spanien:	21	
- Portugal:	12	
- Frankreich:	24	
- Finnland:	9	
- Irland:	9	
- Schweden:	11	
- Italien:	24	
- Vereinigtes Königreich:		24

INSGESAMT: 229

7. Ausschuss der Regionen

Anzahl der Mitglieder

- Belgien:	12	
- Luxemburg:	6	
- Dänemark:	9	
- Niederlande:	12	
- Deutschland:		24
- Norwegen:	9	
- Griechenland:		12
- Österreich:	11	

- Spanien:	21	
- Portugal:	12	
- Frankreich:	24	
- Finnland:	9	
- Irland:	9	
- Schweden:	11	
- Italien:	24	
- Vereinigtes Königreich:		24
INSGESAMT:	229	

8. Rat

a)Präsidentschaftswechsel

i)Artikel 14 6 des Vertrags wird wie folgt geändert:

"Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerzebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in einer vom Rat einstimmig festgelegten Reihenfolge."

ii)Der Rat beschließt bei Inkrafttreten des Beitrittsvertrags folgendes (2) : "Der Vorsitz im Rat wird nacheinander in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

-im ersten Halbjahr 1995 von Frankreich,

-im zweiten Halbjahr 1995 von Spanien,

-in den darauffolgenden Halbjahren von:

- Italien
- Irland
- den Niederlanden
- Luxemburg
- dem Vereinigten Königreich
- Österreich
- Norwegen
- Deutschland
- Finnland
- Portugal
- Frankreich
- Schweden
- Belgien
- Spanien
- Dänemark

- Griechenland.

Der Rat kann auf Vorschlag der betreffenden Mitgliedstaaten einstimmig beschließen, daß ein Mitgliedstaat den Vorsitz in einer anderen als der sich aus obiger Reihenfolge ergebenden Periode ausübt."

b)Stimmenwägung im Rat

- derzeitige Mitglieder:	Beibehaltung der derzeitigen Wägung
- Österreich, Schweden:	jeweils 4 Stimmen
- Norwegen, Finnland:	jeweils 3 Stimmen

9.Amtssprachen

Die Amtssprachen der Union werden nach der Erweiterung die neun gegenwärtigen Amtssprachen sein, zu denen - zum Zeitpunkt des jeweiligen Beitritts - noch Finnisch, Norwegisch und Schwedisch hinzukommen.

Folgende Erklärung wird in das Konferenzprotokoll aufgenommen:

"Mit der Annahme der institutionellen Bestimmungen des Beitrittsvertrags kommen die Mitgliedstaaten und die beitrittswilligen Länder überein, daß die Regierungskonferenz, die 1996 einberufen wird, neben der gesetzgeberischen Rolle des Europäischen Parlaments und den übrigen im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Punkten auch die Fragen der Zahl der Kommissionsmitglieder und der Wägung der Stimmen der Mitgliedstaaten im Rat prüfen wird. Ferner wird sie die zur Erleichterung der Arbeit der Organe und zur Gewährleistung ihres effizienten Funktionierens für erforderlich erachteten Maßnahmen prüfen."

(1) In die Beitrittsakte wird eine gemeinsame Erklärung - analog zu der bei der Erweiterung 1973 verabschiedeten - aufgenommen, um den Fall abzudecken, daß eine ungerade Anzahl von Ländern beitrifft; dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, daß der dreizehnte amtierende Richter Generalanwalt wird.

(2)Dieser Beschluß wäre bei einem Beitritt von weniger als vier Ländern anzupassen.